

Bereich 21 - Steuern  
Herr Dibowski

Datum:  
08.10.2019

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung; redaktionelle Anpassungen, Gesamtschuldner, Jahresfälligkeit**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	11.12.2019	Ausschuss für Wirtschaft und städt. Beteiligungen
Ö	17.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	19.12.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Am 21.12.2017 (VO/7474/17) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg eine Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) zum 01.01.2018 beschlossen. Anlass war die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 30.01.2017 – 9 LB 194/16 –). Die Grundlage für die Neufassung bildete die Mustersatzung des Nds. Städtetages.

Kern der Neufassung war der Wechsel des Gebührenmaßstabs. Der bisherige Frontmetermaßstab wurde durch den Quadratwurzelmaßstab ersetzt. Im Zuge der Umstellungsarbeiten wurde nun festgestellt, dass die neue Satzung in den nachfolgenden Punkten aus Vereinfachungsgründen noch Anpassungsbedarf hat.

#### **1. Wohnungseigentum, Gesamtschuldner** (Art. 1 Nr. 1 der Änderungssatzung)

Im Niedersächsischen Straßenreinigungsgebührenrecht ist für den Grundstücksbegriff auf das Buchgrundstück nach der Grundbuchordnung abzustellen. Auch Miteigentumsanteile und Wohnungseigentum (in einem Mehrfamilienhaus) stellen hiernach selbständige Grundstücke dar, die jeweils gesondert zur Straßenreinigungsgebühr heranzuziehen wären.

Damit wäre theoretisch eine gesonderte Heranziehung von bis zu 30.000 Grundstücken aus Wohnungseigentum möglich, was aber weder seitens der Wohnungseigentümer oder deren Verwaltern gewünscht ist, noch seitens der Verwaltung als sinnvoll erachtet wird.

Auf der Grundlage der vorliegenden Änderung wird klargestellt, dass das einem gemeinschaftlichen Grundstück zugehörige Wohnungseigentum in einem Bescheid an den Verwalter zusammengefasst und damit diese Vielzahl einzelner Bescheide an die jeweiligen Wohnungseigentümer vermieden wird.

Es bietet sich eine Harmonisierung mit der Regelung für die Niederschlagswassergebühr an, da die Grundabgaben üblicherweise durch einen gemeinsamen Bescheid festgesetzt werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird zeitgleich vorgelegt.

## **2. Rundungsregel allgemein und Berechnungsfaktor bei Miteigentumsanteilen** (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) der Änderungssatzung)

Werden mehrere Grundstücke gemeinsam zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen, dann führt die derzeitige Rundungsregel in § 4 Abs. 2 SRGS zu einer Benachteiligung gegenüber den Fällen, in denen nur ein einzelnes Grundstück herangezogen wird. Das Problem wird durch die Streichung des § 4 Abs. 2 SRGS behoben.

Damit kommt zukünftig in allen Fällen die Rundungsregel des § 4 Abs. 1 Satz 2 SRGS zur Anwendung, egal wie viele Grundstücke durch eine Festsetzung erfasst werden, d.h., der Berechnungsfaktor (= Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche) wird immer erst für jedes einzelne Grundstück auf volle Meter abgerundet.

## **3. Mehrfachanlieger** (Art. 1 Nr. 2 Buchst. c) der Änderungssatzung)

Durch die Änderung zu § 4 Abs. 4 wird für Grundstücke, die an mehreren Straßen anliegen, klargestellt, dass der für das Grundstück ermittelte Berechnungsfaktor bei der Gebührenberechnung für jede der anliegenden Straßen zu verwenden ist.

## **4. Jahreszahler** (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) der Änderungssatzung)

Die Straßenreinigungsgebühren sind regelmäßig zu 4 Fälligkeitsterminen zu entrichten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.). Seitens der Gebührenzahler wurde oftmals der Wunsch geäußert, den Jahresbetrag in einer Summe zahlen zu können.

Die vorliegende Änderung greift dies auf und räumt den Gebührenpflichtigen (auf Antrag) die Möglichkeit ein, den Jahresbetrag in einer Summe zum 01.07. des jeweiligen Jahres zahlen zu können.

Für die Grundsteuer gibt es bereits eine entsprechende Regelung. Für die Niederschlagswassergebühr wird zeitgleich eine entsprechende Regelung durch eine gesonderte Beschlussvorlage auf den Weg gebracht. Die Harmonisierung der Fälligkeiten bietet sich an, da die Grundabgaben üblicherweise durch einen gemeinsamen Bescheid festgesetzt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt mit Wirkung zum 01.01.2020 die beiliegende Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 438 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja X
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Anlage 1: 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung  
Anlage 2: Synopse

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:  
DEZERNAT II  
DEZERNAT VI  
Fachbereich 2 - Finanzen  
06 - Bauverwaltungsmanagement  
Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

---



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS – ) vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 21.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender, neuer Absatz 5 eingefügt:

*„(5) Bei Wohnungseigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungseigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück. Satz 1 gilt entsprechend für Wohnungserbbauberechtigte.“*

2. § 4 wird folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zuvor“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird folgt neu gefasst:

*„(2) Besteht das Buchgrundstück aus einem Miteigentumsanteil, so ist abweichend von Abs. 1 zunächst der Wert zu ermitteln, der sich als Quadratwurzel für das gemeinsame Gesamtgrundstück ergibt. Der von diesem Wert dem Miteigentumsanteil entsprechende Anteil ergibt sodann den Berechnungsfaktor für das einzelne Grundstück / den einzelnen Miteigentumsanteil. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Erbbaurechtsanteile.“*

c) In Absatz 3 wird nach dem ersten Komma das Wort

„die“

durch das Wort

„der“

ersetzt.

## Anlage 1



d) In Absatz 4 werden nach dem dritten Komma die Wörter

*„werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.“*

durch die Wörter

*„ist die Gebühr für jede der anliegenden Straßen zu berechnen und festzusetzen. Dazu ist der für das anliegende Grundstück ermittelte Berechnungsfaktor für jede der anliegenden Straßen bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Der Gebührensatz ist dagegen für jede der anliegenden Straßen gesondert anhand der jeweiligen Reinigungsklasse zu ermitteln.“*

ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird Absatz 4.

b) nach Absatz 2 wird folgender, neuer Absatz 3 eingefügt:

*„(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 2 Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.*

*Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.*

*Ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig, frühestens aber am 01.07. des Jahres.“*

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister

---

Mädge

## Anlage 2

### Synopse

<b>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) in der Neufassung vom 21.12.2017</b>	<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017</b>	
<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am <b>19.12.2019</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p><b>§ 3 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) an gereinigten Straßen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.</p> <p>(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) an gereinigten Straßen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.</p> <p>(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.</p>	

## Anlage 2

### Synopse

<p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>(5) Bei Wohnungseigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungseigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück. Satz 1 gilt entsprechend für Wohnungserbbauberechtigte.</b></p>	<p>Nach Absatz 4 wird ein <b>neuer Absatz 5</b> eingefügt.</p> <p>Die Bestimmung der Wohnungseigentümer zu Gesamtschuldnern für das gemeinschaftliche Grundstück ermöglicht die Heranziehung mittels zusammengefassten Bescheid.</p>
<p><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Berechnungsfaktor) und die Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Der Berechnungsfaktor wird <b>zuvor</b> auf eine ganze Zahl abgerundet.</p> <p><b>(2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile zugeordnet, so werden zunächst die jeweiligen Quadratwurzeln berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe dieser Quadratwurzeln gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.</b></p>	<p><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Berechnungsfaktor) und die Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Der Berechnungsfaktor wird auf eine ganze Zahl abgerundet.</p> <p><b>(2) Besteht das Buchgrundstück aus einem Miteigentumsanteil, so ist abweichend von Abs. 1 zunächst der Wert zu ermitteln, der sich als Quadratwurzel für das gemeinsame Gesamtgrundstück ergibt. Der von diesem Wert dem Miteigentumsanteil entsprechende Anteil ergibt sodann den Berechnungsfaktor für das einzelne Grundstück / den einzelnen Miteigentumsanteil. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Erbbaurechtsanteile.</b></p>	<p>In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zuvor“ <b>gestrichen</b>.</p> <p>Absatz 2 wird <b>neu gefasst</b>.</p> <p>Die alte Regelung entfällt, da sie zu einer Benachteiligung gegenüber den Fällen führt, in denen nur ein einzelnes Grundstück herangezogen wird.</p> <p>Der neugefasste Absatz 2 regelt zukünftig wie der Berechnungsfaktor ermittelt wird, wenn das Buchgrundstück aus einem Miteigentumsanteil oder einem Anteil am Erbbaurecht besteht.</p>

## Anlage 2

### Synopse

<p>(3) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungs- klasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an <b>die</b> das Grundstück anliegt, und bei Hinterlie- gergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.</p> <p>(4) Bei Grundstücken, die an mehreren, verschie- denen Straßen anliegen, <del>werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.</del></p> <p>(5) [...] [...]</p>	<p>(3) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungs- klasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an <b>der</b> das Grundstück anliegt, und bei Hinterlieger- grundstücken die Straße, durch die das Grund- stück erschlossen wird.</p> <p>(4) Bei Grundstücken, die an mehreren, verschie- denen Straßen anliegen, <b>ist die Gebühr für jede der anliegenden Straßen zu berechnen und festzusetzen. Dazu ist der für das anliegende Grundstück ermittelte Berechnungsfaktor für jede der anliegenden Straßen bei der Gebüh- renberechnung zugrunde zu legen. Der Gebüh- rensatz ist dagegen für jede der anliegenden Straßen gesondert anhand der jeweiligen Rei- nigungs-klasse zu ermitteln.</b></p> <p>(5) [...] [...]</p>	<p>In Absatz 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ <b>ersetzt</b> (rein redaktio- nelle Änderung)</p> <p>Absatz 4 wird <b>geändert</b>.</p> <p>Die Worte „werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.“ <b>werden gestrichen</b> und durch den <b>neuen Text ersetzt</b></p> <p>Für Grundstücke, die an mehreren Straßen anliegen, soll klargestellt werden, dass der für das Grundstück ermittelte Berechnungsfaktor bei der Gebührenberechnung für jede der an- liegenden Straßen zu verwenden ist.</p>
<p><b>§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebüh- renschuld, Veranlagung und Fälligkeiten</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebüh- renschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.</p>	<p><b>§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebüh- renschuld, Veranlagung und Fälligkeiten</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an des- sen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Ent- stehung der Gebührenpflicht während des laufen- den Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.</p>	

## Anlage 2

### Synopse

<p>(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.</p> <p>(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	<p>(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.</p> <p><b>(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 2 Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.</b></p> <p><b>Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.</b></p> <p><b>Ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig, frühestens aber am 01.07. des Jahres.</b></p> <p>(4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	<p>Es wird ein neuer Absatz 3 <b>eingefügt</b>.</p> <p>Die Regelung räumt den Gebührenpflichtigen (auf Antrag) die Möglichkeit ein, den Jahresbetrag in einer Summe zum 01.07. zahlen zu können.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>
---	---	---